

Pflanzengesundheit und pflanzlicher Artenschutz (CITES Flora)

Massgebend sind nachfolgende Rechtserlasse:

- Agrarabkommen CH - EU [[SR 0.916.026.81](#)], Landwirtschaftsgesetz [[LwG; SR 910.1](#)], Pflanzengesundheitsverordnung [[PGesV; SR 916.20](#)], Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung [[PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201](#)], Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau [[VpM-BLW; SR 916.202.1](#)], Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald [[VpM-BAFU; SR 916.202.2](#)], Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft [[GebV-BLW; SR 910.11](#)], Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt [[GebV-BAFU; SR 814.014](#)], Waldgesetz [[WaG; SR 921.0](#)], Waldverordnung [[WaV; SR 921.01](#)].
- Artenschutzübereinkommen [[SR 0.453](#)], Bundesgesetz und Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten [BGCITES; [SR 453](#) und VCITES; [SR 453.0](#)], Verordnung des EDI über Kontrollen des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten [CITES-Kontrollverordnung; [SR 453.1](#)]; Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gebührenverordnung BLV; [SR 916.472](#)).

Die Hinweise auf der Seite «Anzeige Details» unter «Bewilligungspflicht», «Nicht zollrechtliche Erlasse» und «Zusatzabgaben», beziehen sich auf die im Einzelfall anwendbaren Massnahmen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr). Der Einfuhr gleichgestellt sind im Transitverfahren, im Zolllagerverfahren und im Verfahren der vorübergehenden Verwendung angemeldete Waren.

Stehen die Massnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhrbewilligungspflicht (Pflanzengesundheit), ist die Bewilligungsstelle unter [«Bemerkungen»](#), [«Bewilligungspflicht»](#) aufgeführt.

1. Pflanzengesundheit

Die Zuständigkeit im Bereich Pflanzengesundheit liegt je nach Warenart beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW - Landwirtschaft und produzierender Gartenbau) oder beim Bundesamt für Umwelt (BAFU - Wald). Für beide Bundesämter erfolgt die Kontrolle durch den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst ([EPSD](#)).

Detaillierte Vorschriften über den grenzüberschreitenden Verkehr mit den Pflanzengesundheitsbestimmungen unterstehenden Waren sowie spezielle Auflagen je nach Herkunftsgebiet bzw. Bestimmungsort (betrifft insbesondere die Einfuhr von feuerbrandanfälligen Pflanzenmaterialien im Schutzgebiet: Kt. VS), sind im Merkblatt Nr. 1 des [BLW](#) aufgeführt.

Die in diesem Merkblatt und im Tares in Zusammenhang mit den Pflanzengesundheitsbestimmungen verwendeten Hinweise bedeuten:

- «zeugnis- und gebührenpflichtig», «teilweise zeugnis- und gebührenpflichtig»

Als zeugnis- und gebührenpflichtig gelten Waren, die Pflanzengesundheitsbestimmungen unterliegen, und ihren Ursprung in einem Nicht-EU-Land haben. Wird die Formulierung «teilweise zeugnis- und gebührenpflichtig» verwendet, bedeutet dies, dass unter der entsprechenden Tarifnummer nicht alle Waren zeugnis- und gebührenpflichtig sind. Eine Liste der zeugnis- und gebührenpflichtigen Waren ist im Merkblatt Nr. 1 des [BLW](#) aufgeführt.

Solche zeugnis- und gebührenpflichtigen Waren sind anlässlich der Einfuhr kontrollpflichtig. Sie müssen deshalb **zwingend** am Tag vor der pflanzengesundheitlichen Kontrolle bei einer Eingangsstelle des **EPSD** (Flughafen Zürich oder Flughafen Genf) angemeldet werden. Im Rahmen der pflanzengesundheitlichen Kontrolle muss dem EPSD in jedem Fall ein Original-Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden.

Angaben in der Zollanmeldung:

In der Zollanmeldung e-dec müssen alle zeugnis- und gebührenpflichtigen Pflanzen mit NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» und NZE- Artencode 270 angemeldet werden. In der Anmeldung ist im Feld «Unterlagen» zusätzlich die Nummer des Gemeinsamen Einfuhrdokumentes für Pflanzen und pflanzliche Produkte (CHED-PP - Common Health Entry Document for Plants and Plant Products) aus dem TRACES-NT System anzugeben.

Gebühr:

Die anfallende Gebühr der pflanzengesundheitlichen Kontrolle bei den Flughäfen Zürich und Genf muss durch die anmeldepflichtige Person manuell in der Einfuhrzollanmeldung (EZA) erfasst werden und wird im Rahmen der Zollveranlagung erhoben (Rubrik: Gebühren, Pflanzengesundheitsgebühr, Einnahmeart 791).

Die zu erhebende Gebühr setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

Grundgebühr Fr. 50.- pro Pflanzengesundheitszeugnis (normalerweise eine Sendung);

Zusatzgebühr Fr. 10.- pro Position auf dem Pflanzengesundheitszeugnis.

Grundsatz: Die Anzahl der angemeldeten Tarifzeilen in der Zollanmeldung ist für die Berechnung der Zusatzgebühren nicht massgebend. Es gilt die Anzahl Positionen im Pflanzengesundheitszeugnis.

Beispiele:

- Eine Sendung mit einer kontrollpflichtigen Ware (1 Pflanzengesundheitszeugnis mit einer Position), angemeldet mit einer Tarifzeile = Fr. 60.-
- Eine Sendung mit drei kontrollpflichtigen Waren (ein Pflanzengesundheitszeugnis mit drei Positionen), angemeldet mit drei Tarifzeilen = Fr. 80.-; angemeldet mit zwei oder einer Tarifzeile(n) = ebenfalls Fr. 80.-, da die Anzahl der Positionen im Pflanzengesundheitszeugnis massgebend ist.
- Eine Sendung mit zehn kontrollpflichtigen Waren (2 Pflanzengesundheitszeugnisse mit je 5 Positionen), die von verschiedenen Produktionsbetrieben stammen = Fr. 200.-

Ausnahmen und weitere Präzisierungen können der Internetseite des BLW entnommen werden.

- «passpflichtig», «teilweise passpflichtig»

Der Pflanzenpass ist für alle Pflanzen und bestimmte Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in EU-Ländern erforderlich. Der EPSD kontrolliert stichprobenweise, ob der Pflanzenpass bei der Einfuhr vorhanden ist, und ob der Pflanzenpass die Waren bis zum Empfängerbetrieb begleitet hat. Der Pflanzenpass ist 3 Jahre aufzubewahren.

- «teilweise verboten», «teilweises Einfuhrverbot»

Die zur Einfuhr verbotenen Waren sind im Merkblatt Nr. 1 des [BLW](#) aufgeführt.

- «EU-Länder»

Als EU-Länder gelten Länder mit folgenden ISO-2 Codes: AD, AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, SM und VA gemäss «[Bemerkungen](#)», «[Länderverzeichnis](#)».

Nicht als «EU-Länder» gelten die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla sowie Frankreichs Überseedepartemente und -territorien.

- «Nicht EU-Länder» (aussereuropäisch, bzw. Drittländer)

Länder, ausserhalb der Schweiz, der EU und des Fürstentum Liechtenstein. Island und Norwegen gelten als Drittländer.

Im Sinne der Pflanzengesundheitsbestimmungen gelten die europäischen Ländern mit folgenden ISO-2 Codes: AL, BA, BY, FO, GB, GI, IS, MD, ME, MK, NO, RS, RU, SJ, TR, UA und XK gemäss «[Bemerkungen](#)», «[Länderverzeichnis](#)» als Drittländer.

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Vereinigte Königreich (GB, mit Ausnahme von Nordirland) für den Handel mit Pflanzenmaterial als «Nicht-EU-Land». Weitere Informationen: www.blw.admin.ch.

- «Ausnahmebewilligung»

Für besonders gefährliche Schadorganismen gemäss Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201) gilt ein generelles Verbot für den Umgang mit diesen Organismen. Unter Umgang versteht man jede Tätigkeit, insbesondere das Einführen, Inverkehrbringen, Halten, Vermehren und Verbreiten.

Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke:

Für die Einfuhr von besonders gefährlichen Schadorganismen oder deren Transport im Landesinnern zu wissenschaftlichen Zwecken in geschlossenen Systemen kann das BLW aufgrund eines Antrags eine Ausnahmegewilligung erteilen. Eine Zusammenstellung der benötigten Angaben ist im Formular «[Antrag für eine Ermächtigung für den Import oder den Transfer von ...](#)» des BLW enthalten.

- «Anmeldepflicht von Verpackungsholz - ISPM 15 Standard»

Gemäss [Verordnung des BAFU \(Bundesamt für Umwelt\) über phytosanitäre Massnahmen für den Wald \(VpM-BAFU\)](#) unterliegen Waren aus Drittstaaten (andere Länder als EU-Länder) der im [Anhang 4](#) aufgelisteten Tarifnummern einer Anmeldepflicht, sofern diese Waren mit Verpackungsholz (Paletten, Kisten, Verschlüge etc.) eingeführt werden. Die Anmeldung der im Anhang 4 gelisteten Waren hat zwei Tage vor der Einfuhr zu erfolgen. Das dafür vorgesehene [Anmeldeformular](#) muss an folgende E-Mailadresse gesendet werden: holzverpackungen@bafu.admin.ch. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bafu.admin.ch/ispm15 > Einfuhrbestimmungen (Import).

Auskünfte erteilen:

- Landwirtschaftlicher Pflanzenschutz: Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Eidg. Pflanzenschutzdienst, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, Tel. +41 (0) 58 462 25 50, phyto@blw.admin.ch, www.pflanzengesundheit.ch;
- Forstlicher Pflanzenschutz: Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern, Tel. +41 (0) 58 469 69 11, wald@bafu.admin.ch, [www.bafu.admin.ch/Wald und Holz](http://www.bafu.admin.ch/Wald_und_Holz).

2. Pflanzlicher Artenschutz (CITES Flora)

2.1 Kontrollpflichtige Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

Die Zuständigkeit im Bereich pflanzlicher Artenschutz (CITES Flora) liegt beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Pflanzen geschützter Arten, Teile solcher Pflanzen sowie Erzeugnisse, die daraus hergestellt sind unterliegen den Artenschutzbestimmungen. Als geschützte Pflanzenarten gelten:

- Pflanzenarten nach den Anhängen I-III CITES [\[SR 0.453\]](#);
- Pflanzenarten, deren Exemplare in einem Mass der Natur entnommen werden oder mit deren Exemplaren in einem Mass gehandelt wird, das eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Bestände gefährden könnte;
- Pflanzenarten, deren Exemplare leicht mit Pflanzenarten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können.

Für die Einfuhr von solchen Pflanzen und solchen Erzeugnissen pflanzlicher Herkunft benötigt der Importeur in der Regel eine Bewilligung des BLV. Ausserdem unterliegen sie bei der Einfuhr einer Dokumentenkontrolle, einer Gebührenpflicht und in den meisten Fällen auch einer physischen Kontrolle (für mehr Informationen siehe www.cites.ch).

Die kontroll- und gebührenpflichtigen Pflanzen und Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft sind in der CITES-Kontrollverordnung [\[SR 453.1\]](#) aufgeführt. Im Tares sind sie mit dem Vermerk «**CITES Flora**» gekennzeichnet.

Lebende Pflanzen (Beispiel Tarifnummer 0601.1090):

Nicht zollrechtliche Erlasse:	CITES Flora	zeugnis- kontroll- und gebührenpflichtig: von Arten der Anhänge I - III CITES (s. «Bemerkungen», «Pflanzengesundheit und CITES Flora», «CITES Flora»)
-------------------------------	-------------	---

Andere Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse (Beispiel Tarifnummer 3302.9000):

Zusatzabgaben	Code		Schlüssel				
	792	CITES Flora	001	CITES-Arten enthaltend (s. «Bemerkungen», «Pflanzengesundheit und CITES Flora», «CITES Flora»)	Fr.	60.-	je Sendung

Sind nur bestimmte pflanzliche Erzeugnisse kontroll- und gebührenpflichtig, sind diese entsprechend aufgeführt (wie im obigen Beispiel).

Generalklausel CITES: den **Artenschutzbestimmungen** können ebenfalls Waren von Tarifnummern unterstellt sein, bei welchen auf der Seite «Anzeige Details», «Zusatzabgaben» kein Hinweis auf **CITES** besteht, die aber mit Teilen geschützter Pflanzenarten versehen sind oder die solche enthalten (z.B. Kleider mit Knöpfen aus geschützten Edelhölzern; Produkte, die Pflanzensäfte geschützter Arten enthalten).

Auskunft über die Kontrollpflicht erteilt:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Tel., +41 (0)58 462 25 41, cites@blv.admin.ch, www.cites.ch.

2.2 Angaben in der Zollanmeldung

Einfuhr

In der Zollanmeldung e-dec müssen alle kontrollpflichtigen Pflanzen und Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft mit NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» und NZE- Artencode 201 angemeldet werden.

Ausfuhr

In der Zollanmeldung e-dec müssen kontrollpflichtige Pflanzen und Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft mit dem Bewilligungspflichtcode «1 ja» und der Bewilligungsstelle «BLV - CITES Flora» angemeldet werden.

In der Warenanmeldung Passar muss sich die anmeldepflichtige Person mit der Angabe Restriction «1 ja» und dem Restriction Code «311 CITES Flora» zur Bewilligungspflicht der kontrollpflichtigen Pflanzen und Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft äussern.

2.3 Artenschutzkontrollen

2.3.1 Lebende Pflanzen, die im Luftverkehr direkt aus einem nicht EU-Mitgliedstaat eingeführt werden

Der Eidg. Pflanzenschutzdienst führt die artenschutzrechtlichen Kontrollen durch. Solche Pflanzen und Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft können nur bei den in der Bekanntmachung Nr. 1 des [BLW](#) genannten Lokalebene des BAZG angemeldet werden. Es gelten weiter die Bestimmungen gemäss [Ziffer 1](#) «Pflanzengesundheit». Gebühren siehe [Ziff. 2.4](#).

2.3.2 Lebende Pflanzen der Tarifnummern 0601.1090, 0601.2020, 0601.2091, 0601.2099, 0602.1000, 0602.9019, 0602.9091 und 0602.9099 aus der EU oder via der EU eingeführt

Bei allen lebenden Pflanzen mit dem Hinweis «zeugnis-, kontroll- und gebührenpflichtig» im Tares, die aus einem EU-Mitgliedstaat oder via einen EU-Mitgliedstaat eingeführt werden, führt die Artenschutzkontrollstelle des BLV, 8820 Wädenswil eine Dokumentenkontrolle durch. Pflanzen, die aus der Natur entnommen wurden, unterliegen ausserdem einer physischen Kontrolle. Gebühren siehe [Ziff. 2.4](#) und [Ziff. 2.4.1](#).

Die anmeldepflichtige Person muss der Lokalebene für **ALLE** Sendungen mit lebenden Pflanzen der Tarifnummern 0601.1090, 0601.2020, 0601.2091, 0601.2099, 0602.1000, 0602.9019, 0602.9091 und 0602.9099 ein Dossier mit folgendem Inhalt abgeben:

- Kopie der Einfuhrzollanmeldung;
- Kopie der Rechnung;
- allenfalls vorhandenes CITES-Originalzertifikat;
- allenfalls vorhandene Bewilligung BLV; und
- allfällige andere Begleitdokumente.

2.3.3 Andere Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

Der Importeur muss kontrollpflichtige Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse durch eine Artenschutzkontrollstelle kontrollieren lassen. Die Artenschutzkontrollstellen führen die artenschutzrechtlichen Kontrollen (Dokumenten- und physische Kontrolle) in der Regel nach der Zollveranlagung durch. Gebühren siehe [Ziff. 2.4](#) und [Ziff. 2.4.2](#).

Die anmeldepflichtige Person muss deshalb in der Zollanmeldung die folgenden Unterlagen/Angaben angeben:

Was	Wo	Wie														
Code der Artenschutzkontrollstelle, bei welcher die Artenschutzkontrolle durchgeführt werden soll	Rubrik « Besondere Vermerke » in den Kopfdaten	z.B.: CITES01 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Artenschutz-kontrollstelle</th> <th>Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Basel</td> <td>CITES01</td> </tr> <tr> <td>Genf Flughafen</td> <td>CITES02</td> </tr> <tr> <td>Zürich Flughafen</td> <td>CITES03</td> </tr> <tr> <td>Bern</td> <td>CITES04</td> </tr> <tr> <td>Chiasso</td> <td>CITES05</td> </tr> <tr> <td>Le Locle</td> <td>CITES07</td> </tr> </tbody> </table>	Artenschutz-kontrollstelle	Code	Basel	CITES01	Genf Flughafen	CITES02	Zürich Flughafen	CITES03	Bern	CITES04	Chiasso	CITES05	Le Locle	CITES07
Artenschutz-kontrollstelle	Code															
Basel	CITES01															
Genf Flughafen	CITES02															
Zürich Flughafen	CITES03															
Bern	CITES04															
Chiasso	CITES05															
Le Locle	CITES07															
Bewilligung des BLV (sofern erforderlich)	Rubrik « Bewilligungen »	Einzelbewilligung = Code 1 Generelle Bewilligung = Code 99 Der Code 2 (Generaleinfuhrbewilligung) darf im CITES-Bereich nicht verwendet werden.														
CITES-Zertifikate (bei CITES-Exemplaren)	Rubrik « Unterlagen »	Sonstiges (ZZZ), Nummer, Datum, CITES														
Artenschutzkontrollgebühr	Rubrik « Zusatzabgaben »															

Die Lokalebenen leiten diese Informationen an die gewählte Kontrollstelle weiter. Ab diesem Moment hat der Importeur 48 Stunden Zeit, die kontrollpflichtigen Exemplare der gewählten Artenschutzkontrollstelle vorzulegen. Unterlässt der Importeur eine Kontrolle, so leitet das BLV eine Strafuntersuchung ein.

2.4 Gebühren

Die Artenschutzkontrollen für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse sind gebührenpflichtig.

Sind bei einer Tarifnummer und einem allfälligen Schlüssel sowohl eine Pflanzengesundheitsgebühr als auch eine Kontrollgebühr CITES Flora vorgesehen, ist nur die Pflanzengesundheitsgebühr geschuldet. In der Zollanmeldung ist dementsprechend nur die Pflanzengesundheitsgebühr anzumelden. Siehe [Ziffer 1. «Pflanzengesundheit», «Gebühr»](#).

Definition Sendung: Als Sendung gelten Exemplare von Pflanzen (inkl. Teile sowie Erzeugnisse daraus), die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden, von der gleichen Versenderin oder vom gleichen Versender stammen und für die gleiche Empfängerin oder den gleichen Empfänger bestimmt sind.

2.4.1 Lebende Pflanzen der Tarifnummern 0601.1090, 0601.2020, 0601.2091, 0601.2099, 0602.1000, 0602.9019, 0602.9091 und 0602.9099 aus der EU oder via der EU eingeführt

Die Kontrollgebühr für lebende Pflanzen der vorstehend genannten Tarifnummern, die aus einem EU-Mitgliedstaat oder via einen EU-Mitgliedstaat eingeführt werden, wird durch das BLV erhoben (Dokumentenkontrolle Fr. 30.- je Sendung, Dokumentenkontrolle und physische Kontrolle Fr. 60.- je Sendung). In der Zollanmeldung sind keine Gebühren anzumelden.

2.4.2 Andere Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse

Die zu erhebenden Kontrollgebühren sind auf der Seite «Anzeige Details», «Zusatzabgaben» aufgeführt. Sie betragen Fr. 60.- je Sendung.